

## § 67

### Antrag

idF des EStG v. 19. 10. 2002 (BGBl. I, 4210; BStBl. I, 1209)

<sup>1</sup>Das Kindergeld ist bei der zuständigen Familienkasse schriftlich zu beantragen. <sup>2</sup>Den Antrag kann außer dem Berechtigten auch stellen, wer ein berechtigtes Interesse an der Leistung des Kindergeldes hat.

Autor und Mitherausgeber: Dr. Winfried **Bergkemper**,  
Richter am BFH, München

#### Inhaltsübersicht

	Anm.		Anm.
<b>I. Allgemeine Erläuterungen zu § 67</b> .....	1	4. Antragsberechtigung (Satz 2) .....	5
<b>II. Antragsverfahren</b>		5. Anzeigeverfahren für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben .....	6
1. Schriftlicher Antrag bei der Familienkasse (Satz 1) .....	2		
2. Fälle der Antragstellung .	3		
3. Rechtsfolgen wirksamer und unterlassener oder fehlerhafter Antragstellung .....	4		

### I. Allgemeine Erläuterungen zu § 67

1

#### Rechtsentwicklung des § 67:

► *JStG 1996 v. 11. 10. 1995* (BGBl. I, 1250; BStBl. I, 438): Die Vorschrift wurde im Zusammenhang mit der Neuregelung der estrechtlichen Kindergeldvorschriften in das EStG aufgenommen (zur Rechtsentwicklung der Kindergeldvorschriften s. im einzelnen Vor §§ 62–78 Anm. 3 ff.).

► *FamFördG v. 22. 12. 1999* (BGBl. I, 2552; BStBl. I 2000, 4): Abs. 2 wurde mit Wirkung ab 1. 1. 2000 gestrichen (s. dazu BTDrucks. 14/1513, 17 und Anm. 6).

► *Zweites FamFördG v. 16. 8. 2001* (BGBl. I, 2074; BStBl. I, 533): In Satz 1 wurde das Wort „örtlich“ gestrichen.

**Bedeutung und Verfassungsmäßigkeit des § 67:** Die Vorschrift ist keine materiell-rechtliche Anspruchsvoraussetzung für die Gewährung von Kindergeld. Sie leitet den verfahrensrechtlichen Teil des X. Abschnitts ein und übernimmt unkritisch das sozialrechtliche Antragsverfahren.

UE ist das Antragsverfahren für das estl. Kindergeld rechtssystematisch verfehlt und sogar verfassungswidrig (s. im einzelnen Vor §§ 62–78 Anm. 11; KANZLER, FR 1999, 1133).

**Verfahrensfragen:**

► *Beratungs- und Auskunftspflichten* der Familienkassen nach § 89 AO sind im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Problematik des Antragsverfahrens besonders ausgeprägt. Die Familienkasse hat gegenüber dem Stpfl. bzw. dessen Vertreter umfassende Auskunfts-, Beratungs- und Hinweispflichten zu verfahrensrechtlichen und materiell-rechtlichen Fragestellungen, damit der gesetzliche Kindergeldanspruch – auch durch eine richtige Gestaltung – in vollem Umfang ausgeschöpft werden kann (einschränkend Tz. 67.1 DAFamESt., BStBl. I 2002, 366; zur Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen s. im einzelnen Tz. 67.5 DAFamESt. aaO).

Soweit die Familienkasse die ihr obliegenden Verfahrensfürsorgepflichten verletzt, ist der Antragsteller (Ast.) im Rahmen des rechtlich Zulässigen so zu stellen, als ob der Verstoß gegen § 89 AO nicht geschehen wäre.

Da das aus §§ 13, 14 SGB I hergeleitete Rechtsinstitut des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs (vgl. hierzu BSG v. 24. 7. 1985, BSGE 58, 283) im Steuerfestsetzungsverfahren nicht anwendbar ist, ist in diesen Fällen regelmäßig eine Billigkeitsmaßnahme nach § 163 AO geboten. Eine etwaige Verletzung der Mitwirkungspflichten des Ast. oder eines anderen Beteiligten ist zu berücksichtigen und abzuwägen. Zur Anwendung des § 242 BGB (Treu und Glauben) vgl. § 66 Anm. 18.

► *Mitwirkungspflichten* der Beteiligten ergeben sich aus §§ 90 ff. AO und in einem Sonderfall aus § 68 (vgl. im einzelnen Tz. 67.6. DAFamESt. aaO; § 68 Anm. 7). Eine Verletzung solcher Pflichten führt bei Kindergeldfestsetzungen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs ohne Auslandsberührung im Regelfall zu keinen nachteiligen Folgen, da die Familienkasse nach dem Untersuchungsgrundsatz gem. § 88 AO den entscheidungserheblichen Sachverhalt durch Maßnahmen gemäß § 92 AO (Beweismittel) feststellen kann und daher insoweit Beweislastregeln der Darlegungs- und Feststellungslast nicht zum Tragen kommen. Sind dagegen die Anspruchsvoraussetzungen wegen einer Verletzung der Mitwirkungspflichten der Beteiligten im übrigen nicht feststellbar, ist der Antrag abzulehnen, da der Ast. bzw. Berechtigte, zu deren Gunsten der Kindergeldanspruch wirkt, die sog. objektive Beweislast tragen (vgl. Tz. 67.6.4 DAFamESt. aaO).

► *Billigkeitsmaßnahmen* nach § 163 AO hatten eine besondere Bedeutung im Zusammenhang mit der Sechsmonatsfrist nach § 66 Abs. 3 als gesetzliche, nicht wiedereinsatzfähige Ausschlussfrist (vgl. § 66 Anm. 18), die zu einem Erlöschen des Kindergeldanspruchs bei Fristversäumnis führte. § 66 Abs. 3 wurde mit Wirkung ab 1. 1. 1998 gestrichen (1. SGB III-ÄndG v. 16. 12. 1997, BGBl. I, 2970; BStBl. I 1998, 127).

Die Versagung eines Kindergeldanspruchs war als unbillig iSd. § 163 AO zu werten, wenn im Einzelfall nach dem individuellen Kenntnis- und Wissensstand des Antragsberechtigten ein Verschulden zu verneinen war und unter Berücksichtigung der stl. Folgen im Veranlagungsverfahren ein endgültiger stl. Verlust kindbedingter Vorteile eintrat, der zu einer besonderen finanziellen Härte für den Berechtigten führte. Durch Billigkeitsentscheidung nach § 163 AO war in diesen Fällen das Kindergeld für den versäumten Zeitraum festzusetzen (BFH v. 24. 10. 2000 VI R 65/99, BStBl. II 2001, 109).

► *Hinzuziehung- und Beiladungsfragen* (§ 360 Abs. 3 AO, § 60 Abs. 3 FGO) ergeben sich im Einspruchs- und Klageverfahren des Berechtigten und der Personen mit berechtigtem Interesse als Ast. (§ 67 Abs. 1 Satz 1 u. Satz 2 Alt. 2). Im Einspruchsverfahren des Ast. mit berechtigtem Interesse ist der Kindergeldberech-

tigte gem. § 360 Abs. 3 AO notwendig hinzuzuziehen, in einem anschließenden Klageverfahren ist der Kindergeldberechtigte, soweit dieser nicht selbst Klage erhoben hat, gem. § 60 Abs. 3 FGO notwendig beizuladen (s. BFH v. 12. 1. 2001 VI R 49/98, BStBl. II, 246). Umgekehrt stellt sich im Rechtsbehelfsverfahren des Kindergeldberechtigten die Frage der Hinzuziehung bzw. Beiladung eines Ast. mit berechtigtem Interesse nur, wenn dieser einen Antrag auf Kindergeld stellt, denn nur mit Vornahme einer solchen Verfahrenshandlung erlangt er eine Beteiligtenstellung iSd. § 78 Abs. 1 AO. In einer solchen Fallkonstellation ist der Ast. mit berechtigtem Interesse im Rechtsbehelfsverfahren des Berechtigten gem. § 360 Abs. 3 AO, § 60 Abs. 3 FGO notwendig beizuziehen bzw. notwendig beizuladen (vgl. BFH v. 8. 1. 1996 X B 112/95, BFH/NV 1996, 676).

## II. Antragsverfahren

### 1. Schriftlicher Antrag bei der Familienkasse (Satz 1)

2

Nach Satz 1 ist das Kindergeld bei der zuständigen Familienkasse zu beantragen.

**Die schriftliche Antragstellung** erfordert, daß sich der geltend gemachte Anspruch auf Kindergeld aus einem vom Ast. herrührenden Schriftstück ergibt (TIPKE/KRUSE, § 357 AO Tz. 7). Die Verwendung eines amtlichen Vordrucks ist zwar nicht vorgeschrieben, dürfte indessen zur Beschleunigung des Verwaltungsverfahrens ebenso wie die Vorlage von Haushalts- oder Lebensbescheinigungen sachdienlich sein (vgl. Tz. 67.2.1. Abs. 1 Satz 2 DAFamEst. aaO). Wegen der verfahrenseinleitenden Wirkung hat die Schriftform Beweisfunktion, so daß ein telefonischer Antrag selbst dann nicht ausreicht, wenn der Gesprächsinhalt zur Niederschrift aufgenommen werden soll. Der nach § 87 Abs. 1 AO in deutscher Sprache zu stellende Antrag (zum fristwahrenden Verfahren bei fremdsprachlicher Form vgl. § 87 Abs. 4 AO) bedarf mangels einer gesetzlichen Anordnung iSd. § 150 Abs. 3 AO keiner eigenhändigen Unterschrift. Die Unterschrift kann sogar ganz fehlen, wenn sich der Urheber des Antrags aus dem Schreiben hinreichend deutlich ergibt (aA BLÜMICH/HEUERMANN, § 67 Rn. 11). Fernkopie, Telex, Teletext und Telefax als moderne Kommunikationsmittel entsprechen daher auch dem Schriftformerfordernis (glA TIPKE/KRUSE, § 357 AO Tz. 7).

**Bevollmächtigte und gesetzliche Vertreter** können für den Antragsberechtigten den Antrag nach Satz 1 stellen. Die Behörde kann nach ihrem Ermessen bei begründeten Zweifeln an der Vertretungsmacht einen schriftlichen Nachweis der Vollmacht verlangen (§ 80 Abs. 1 Satz 3 AO). Bei Angehörigen der steuerberatenden Berufe ist eine ordnungsgemäße Bevollmächtigung durch den Beteiligten zu vermuten (Tz. 67.2.1 Abs. 4 DAFamEst. aaO). In Fällen der gesetzlichen Vertretung § 79 Abs. 1 Nr. 1–4 AO dürfte ein schriftlicher Nachweis der Vertretungsbefugnis im Regelfall entbehrlich sein.

**Für Minderjährige als Berechtigte und Antragsteller** enthält die AO keine der sozialrechtlichen Handlungsfähigkeit (§ 36 SGB I) entsprechende Regelung. Nach § 79 Abs. 1 Nr. 1 AO sind im Grundsatz nur geschäftsfähige natürliche Personen zur Vornahme wirksamer, das Verwaltungsverfahren betreffender Verfahrenshandlungen fähig (passive und aktive Handlungsfähigkeit). Eine partielle Handlungsfähigkeit Minderjähriger nach § 79 Abs. 1 Nr. 2 AO für die Antrag-

stellung (Kindergeldrecht als Sozialrecht) erscheint zweifelhaft, da das Kindergeld als Steuervergütung (§ 31 Satz 3) ausgestaltet ist und nach § 155 Abs. 2 AO die Regelungen der AO anzuwenden sind. Für eine analoge Anwendung des § 36 SGB I spricht, daß eine verfahrensrechtliche Schlechterstellung im Vergleich zum Verfahren nach dem BKG nicht gerechtfertigt ist und die verfahrensrechtlichen Schranken im Rahmen einer verfassungskonformen Auslegung des Antragsverfahrens nicht verschärft werden dürfen (so im Ergebnis auch SCHMIDT/WEBER-GRELLET XXI, § 67 Rn. 4). Nach Verwaltungsauffassung bedürfen dagegen Minderjährige zur Beantragung von Kindergeld für ihre Kinder der Einwilligung/Genehmigung ihrer gesetzlichen Vertreter (Tz. 67.2.1 Abs. 1 Satz 4 DAFamESt. aaO). Auch nach dieser Auffassung ist eine konkludent erklärte Einwilligung/Genehmigung möglich (BFH v. 18. 7. 1988 VII R 123/85, BStBl. II 1989, 76; TIPKE/KRUSE, § 79 AO Tz. 10).

Da eine solche stillschweigende Einwilligung anzunehmen ist – der Antrag ist auf einen begünstigenden VA gerichtet, der minderjährige Ast. wird regelmäßig das beschränkte Personensorgerecht nach § 1673 Abs. 2 BGB ausüben –, führen beide Ansichten im Regelfall zu einem gleichen stl. Ergebnis. Ein im Einzelfall schwebend unwirksam gestellter Antrag kann im übrigen mit rückwirkender Kraft genehmigt werden (vgl. dazu SÖHN in HHSp. § 79 AO Tz. 4f.).

**Der auf Kindergeldfestsetzung gerichtete Antrag** muß erkennen lassen, daß für ein ganz bestimmtes Kind ein Kindergeldanspruch geltend gemacht wird. Bei mehreren Kindern genügt ein Antrag. Dieser Mindestinhalt eines konkretisierbaren Antragsbegehrens ist Wirksamkeitsvoraussetzung des Antrags, da andernfalls eine Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen weder dem Grunde noch der Höhe nach möglich ist. Zur Beratungspflicht der Familienkassen gem. § 89 AO s. Anm. 1.

**Zuständige Familienkasse:** Mit Wirkung ab 1. 1. 2002 ist das Wort „örtlich“ entfallen (s. Anm. 1). Es handelt sich dabei um eine redaktionelle Anpassung an die Aufhebung des § 72 Abs. 7 durch das Zweite FamFördG v. 16. 8. 2001 (BTDrucks. 14/6160, 14).

► *Die sachliche Zuständigkeit der Familienkasse* ergibt sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 11 FVG (s. dazu Vor §§ 62–78 Anm. 16 und Anm. 30 „Familienkasse“; Tz. 67.2.3 DAFamESt. aaO). Zuständig für die Entgegennahme des Kindergeldantrags sind danach die Arbeitsämter. Soweit die Voraussetzungen des § 72 vorliegen, sind die öffentlichen ArbG Familienkassen und damit für die Antragstellung zuständig.

► *Die örtliche Zuständigkeit der Familienkasse* bestimmt sich grds. nach dem Wohnsitz des Berechtigten (§ 19 AO). Hat der Berechtigte keinen Wohnsitz im Inland, ist für die Zuständigkeit der Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts maßgebend. Bei einem zweiten oder mehreren Wohnsitzen im Inland ist für die Zuständigkeit auf den Wohnsitz abzustellen, an dem sich der Berechtigte vorwiegend aufhält. Bei mehreren Wohnsitzen eines verheirateten, nicht dauernd getrenntlebenden Berechtigten ist der Familienwohnsitz für die Zuständigkeitsfrage entscheidend (vgl. zu weiteren Einzelfragen der örtlichen Zuständigkeit Tz. 67.2.2 DAFamESt. aaO).

Ein Antrag auf Kindergeldfestsetzung ist zu stellen, wenn der Ast. die Anspruchsvoraussetzungen auf Kindergeld nach § 62 und § 63 erstmalig erfüllt

oder wenn nach dem Wegfall einer Kindergeldfestsetzung infolge Aufhebung, Zeitablauf oder sonstiger Erledigung die Anspruchsvoraussetzungen erneut vorliegen. Ein Antrag ist daher insbesondere zu stellen:

- bei Geburt eines leiblichen Kindes oder Adoption eines Kindes,
- bei Haushaltsaufnahme von Stiefkindern und Enkelkindern,
- bei Begründung eines Pflegekindschaftsverhältnisses
- bei Begründung der unbeschränkten StPflcht (§ 62 Abs. 1) und Zuzug eines Ausländers (§ 62 Abs. 2) soweit ein Kindergeld weder nach dem BKGG noch nach einem Sozialabkommen festgesetzt war (vgl. hierzu Tz. 67.2.1 DAFam-ESt. aaO),
- nach Wegfall der Ausschlußgründe des § 65,
- wenn die Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines Kindes nach Vollendung des 18. Lebensjahrs wieder eintreten (s. dazu Anm. 6).

Ein neuer Antrag ist nicht erforderlich bei Änderung einer wirksamen Kindergeldfestsetzung oder Änderung der Zahlungsweise. Keines neuen Antrags bedarf es daher

- bei Wechsel der auszahlenden Stelle (von der Familienkasse zu juristischen Personen des öffentlichen Rechts – § 72 Abs. 1 Satz 2 – und umgekehrt),
- bei Änderung der Rechtsgrundlage für den Kindergeldanspruch (zB vom StR zum Sozialrecht und umgekehrt)
- bei Änderungen der Berechtigtenbestimmung (§ 64 Abs. 2) oder nach dem Tode des Berechtigten, wenn ein anderer Berechtigter einen Kindergeldanspruch besitzt (vgl. BSG v. 27. 4. 1962, BSGE 17, 48)
- bei Änderung der Höhe des Kindergelds und Änderung hinsichtlich (der Zahl) der Zählkinder.

### 3. Rechtsfolgen wirksamer und unterlassener oder fehlerhafter Antragstellung

4

Die Antragstellung hat lediglich eine verfahrensrechtliche Bedeutung. Ohne Antragstellung wird Kindergeld nicht gewährt und ausgezahlt. Bei verspäteter Antragstellung kommt eine Festsetzung mit Rückwirkung in Betracht. Allerdings ist dabei die Bestandskraft eines Ablehnungsbescheids zu beachten (BFH v. 25. 7. 2001 VI R 78/98, BStBl. II 2002, 88; v. 25. 7. 2001 VI R 164/98, BStBl. II 2002, 89). Die Ausschlußfrist nach § 66 Abs. 3 ist mit Wirkung ab. 1. 1. 1998 aufgehoben worden (s. Anm. 3). Nach dieser Vorschrift durfte Kindergeld rückwirkend nur für die letzten sechs Monate vor Beginn des Monats gezahlt werden, in dem der Antrag auf Kindergeld eingegangen war.

Wird dem wirksam gestellten Antrag stattgegeben, beinhaltet diese Entscheidung den Erlaß eines (konkludenten) Dauer-VA (§ 70 Abs. 1 Nr. 1), da das Kindergeld grds. durch einmalige Festsetzung von der Geburt des Kindes bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs gezahlt werden soll.

Wird der wirksam gestellte Antrag rechtsfehlerhaft ganz oder teilweise abgelehnt, kann im Einspruchs-/Klageverfahren rückwirkend auf den Antragszeitpunkt eine Korrektur erreicht werden. Bestandskräftige Ablehnungsbescheide können je nach Fallgestaltung unter den in § 172 Satz 1 Nr. 2d AO iVm. §§ 173 ff. AO genannten Voraussetzungen aufgehoben bzw. geändert werden (BFH v. 23. 11. 2001 VI R 125/00, BStBl. II 2002, 297).

#### 4. Antragsberechtigung (Satz 2)

Antragsberechtigt nach Satz 2 Alt. 1 sind die Kindergeldberechtigten nach § 62 und nach Satz 2 Alt. 2 diejenigen, die ein berechtigtes Interesse an der Leistung des Kindergeldes haben. Zu beachten ist, daß der Kindergeldberechtigte nicht der Auszahlungsberechtigte sein muß. Das kann etwa beim Zusammentreffen mehrerer Ansprüche (§ 64 Abs. 2) oder in den Fällen des § 65 Abs. 1 von Bedeutung sein.

**Der Begriff des berechtigten Interesses** umfaßt neben rechtlichen auch persönliche und wirtschaftliche Interessen. Ein berechtigtes Interesse kann zu nächst das Kind des Kindergeldberechtigten haben (BFH v. 26. 1. 2001 VI B 313/00, BFH/NV 2001, 896; Tz. 67.3 Abs. 1 Satz 1 DAFamESt. aaO). Ein berechtigtes Interesse, die Belange des Kindes oder des Anspruchsberechtigten wahrzunehmen, haben Personen, die gegenüber dem Kind unterhaltsverpflichtet sind bzw. tatsächlich Unterhalt leisten (s. § 74 Abs. 1 Satz 4) oder zu deren Gunsten im übrigen eine Auszahlung erfolgen könnte (s. §§ 74 Abs. 3, 76; § 46 AO; Tz. 64.3 Abs. 1 Satz 2 DAFamESt. aaO; BFH v. 30. 1. 2001 VI B 272/99, BFH/NV 2001, 898). Das trifft auf den nicht kindergeldberechtigten Elternteil (s. Nds. FG v. 6. 7. 2000, EFG 2000, 1342, rkr.) und insbes. auf die Träger der Jugend- und Sozialhilfe zu (BFH v. 12. 1. 2001 VI R 181/97, BStBl. II, 443 zu § 74 Abs. 1 Satz 4) zu. Das berechtigte Interesse hat nicht zur Voraussetzung, daß der Betreffende Auszahlungsberechtigter nach §§ 74, 76 ist. So kann auch ein Zählkind ein berechtigtes Interesse haben (FELIX in K/S/M, § 67 Rn. B 32).

Ein berechtigtes Interesse wird bei anderen Personen regelmäßig zu verneinen sein, wenn der Anspruchsberechtigte die Unterhaltspflichten gegenüber dem Kind erfüllt. Durch die Antragstellung im berechtigten Interesse wird der Ast. nicht zum Berechtigten, die Anspruchsvoraussetzungen müssen vielmehr in der Person des Berechtigten erfüllt sein (s. dazu Tz. 67.3 Abs. 2 DAFamESt. aaO).

**Verfahrensrechtlich** erlangt der Ast. mit berechtigtem Interesse die Stellung eines Verfahrensbeteiligten iSd. § 78 Abs. 1 AO. Der Kindergeldberechtigte ist bei Antragstellung durch Personen mit berechtigtem Interesse im Rahmen der Verfahrensfürsorgepflicht durch die Kindergeldkasse zu informieren und auf dessen eigenes Antragsrecht hinzuweisen (zu den weiteren Einzelheiten im Verfahrensablauf Tz. 67.3 DAFamESt. aaO). Eine Entscheidung über den Kindergeldantrag ist dem Berechtigten gem. § 122 Abs. 1 AO bekanntzugeben. Bei einer ganz oder teilweise ablehnenden Entscheidung über den Kindergeldantrag ist der kindergeldberechtigte Ast. mit berechtigtem Interesse klagebefugt (BFH v. 12. 1. 2001 VI R 181/97, BStBl. II, 443; zur Beiladung vgl. Anm. 1).

#### 6 5. Anzeigeverfahren für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben

Nach Abs. 2 aF wurden Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, weiter (ohne erneute Antragstellung) berücksichtigt, wenn der Berechtigte der zuständigen Familienkasse schriftlich anzeigte, daß die Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 oder 5 weiterhin vorlagen. Die Vorschrift ist mit Wirkung ab 1. 1. 2000 aufgehoben worden (s. Anm. 1). Der Gesetzgeber hielt die Vorschrift für entbehrlich (BTDrucks. 14/1513, 17).

Aus § 32 Abs. 3 ergibt sich, daß ein Kind grds. nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres berücksichtigt wird. Dementsprechend wird Kindergeld für ein

minderjähriges Kind auch nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres festgesetzt. Für die Weitergewährung bedarf es deshalb grds. eines neuen Antrags nach § 67. Unter welchen Voraussetzungen ein Kind auch über diesen Zeitpunkt hinaus berücksichtigt werden kann, bestimmt sich nach § 32 Abs. 4 u. 5. Die Familienkasse kann Kindergeld in diesen Fällen nur dann (weiterhin) festsetzen, wenn die besonderen Voraussetzungen vom Berechtigten nachgewiesen werden (NOLDE, FR 2000, 187 [192]). Weist der Berechtigte bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes das Vorhandensein der Voraussetzungen nach § 32 Abs. 4 nach, ist dies als (konkludenter) Neuantrag zu werten (Tz. 67.4 Satz 2 DAFamESt. aaO). Geschieht dies nicht, wird die Kindergeldzahlung mit Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes eingestellt, ohne daß es eines schriftlichen Bescheids bedarf (§ 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3; s. § 70 Anm. 12).

Auch wenn das Anzeigeverfahren nach Abs. 2 aF aufgehoben worden ist, hat sich die Rechtslage für den Kindergeldberechtigten ab 1. 1. 2000 im Ergebnis kaum geändert. Denn auch bei einer Anzeige iSd. aufgehobenen Vorschrift wurde das erwachsene Kind nur dann weiterhin berücksichtigt, wenn die Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 oder 5 nachweislich vorlagen.

